

NÖ URLAUBSAKTION FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN
gültig ab 1. März 2018



F3-A-1802/006-2018

1. GEFÖRDERTER PERSONENKREIS

Einen Urlaubszuschuss können Personen erhalten, die pflegebedürftige Angehörige, welche mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, als Hauptpflegeperson betreuen.

2. VORAUSSETZUNGEN

- Der Hauptwohnsitz der antragstellenden Person muss sich seit mindestens 6 Monaten vor Urlaubsantritt in Niederösterreich befinden.
- Die antragstellende Person muss die Hauptpflegetätigkeit von der pflegebedürftigen Person oder deren gesetzlichen Vertretung bzw. ErwachsenenvertreterIn bestätigen lassen.
- Der Urlaub muss in Österreich (mit oder ohne zu pflegender Person) verbracht werden.

3. ANTRÄGE

Die Antragsformulare sind beim Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung), bei den NÖ Bezirkshauptmannschaften und Magistraten sowie bei den Gemeindeämtern und auf der Homepage des Landes Niederösterreich www.noel.gv.at erhältlich.

Die Antragsformulare sind ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und innerhalb der **Einreichfrist**, bis **spätestens sechs Monate nach Ende des Urlaubs**, beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, unter Anschluss der erforderlichen Beilagen und Bestätigungen einzureichen.

4. BESTÄTIGUNGEN

Die pflegebedürftige Person oder deren gesetzliche Vertretung bzw. ErwachsenenvertreterIn bestätigt, dass die antragstellende Person die Hauptpflege übernommen hat.

5. BEILAGEN (Kopien)

- Rechnung des Beherbergungsbetriebes (muss auf den Namen der antragstellenden Person lauten)
- Bescheid über die Festlegung der Pflegestufe der zu pflegenden Person

6. GEWÄHRUNG DER FÖRDERUNG

Die Gewährung der Förderung ist von der Höhe des Einkommens unabhängig.

Der Urlaubszuschuss kann pro antragstellender Person nur einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, unabhängig davon wie lange der Urlaub dauert (mindestens eine Übernachtung ist erforderlich).

7. FÖRDERUNGSHÖHE

Der Zuschuss für einen Urlaub in Österreich beträgt **€ 175,--** unabhängig von den Kosten und der Dauer des Urlaubs.

Wurde der **Urlaub in Niederösterreich** verbracht, beträgt der Zuschuss **€ 225,--**.

8. AUSZAHLUNG

Der Zuschuss wird nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Rechnung des Beherbergungsbetriebes, Bescheid über die Festlegung der Pflegestufe) und des vollständig ausgefüllten Antragsformulars samt Bestätigung an die antragstellende Person ausbezahlt.

9. DATENVERARBEITUNG

9.1 Die Förderwerberin oder der Förderwerber stimmt ausdrücklich zu, dass das Land Niederösterreich zum Zwecke der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der NÖ Urlaubsaktion sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung der der Förderstelle übertragenen Aufgaben folgende hierfür notwendigen personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet:

- Name, Titel, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers sowie der pflegebedürftigen Person;
- bereichsspezifisches Personenkennzeichen und Bankverbindung der Förderwerberin oder des Förderwerbers;
- Pflegestufe, Bescheid über die Festlegung der Pflegestufe und gegebenenfalls Name und Telefonnummer der Erwachsenenvertretung der pflegebedürftigen Person sowie der Umstand, ob diese am Urlaub teilgenommen hat;
- Name, Postleitzahl und Ort des Beherbergungsbetriebes;
- Zeitraum des Urlaubs, für den der Urlaubszuschuss beantragt wurde;
- Art, Anzahl, Dauer und Höhe der erbrachten Förderungen.

9.2 Die Förderwerberin oder der Förderwerber stimmt ausdrücklich zu, dass folgende Daten der Förderwerberin oder des Förderwerbers zum Zweck der Gewährung einer NÖ Urlaubsaktion nach Maßgabe technischer und organisatorischer Möglichkeiten vom Amt der NÖ Landesregierung durch Anfrage mittels Datenträger (Datenleitung) unter Angabe der jeweiligen Sozialversicherungsnummer beim Zentralen Melderegister ermittelt werden:

- Familienname, Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,

- Staatsangehörigkeit,
- Hauptwohnsitz-Adresse und Nebenwohnsitzadresse.

9.3 Die Förderwerberin oder der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass personenbezogene nicht-sensible Daten vom Förderungsgeber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 8 Datenschutzgesetz 2000 nicht verletzt werden,

- personenbezogene Daten vom Förderungsgeber zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Förderungsgeber treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden,
- der/die FördernehmerIn, das geförderte Vorhaben, die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung in vom Land Niederösterreich erstellten Förderberichten veröffentlicht werden können und stimmt einer Verwendung seiner Daten durch das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 ausdrücklich zu.

9.4 Die Förderwerberin oder der Förderwerber nimmt ausdrücklich zu Kenntnis, dass der Fördergeber über die Förderung eine Leistungsmitteilung gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012 i.d.g.F. erstattet.

9.5 Daten gemäß Pkt. 9 dieser Richtlinie werden spätestens dreißig Jahre nach Beendigung des Förderverfahrens gelöscht, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren benötigt werden.

10. HÄRTEKLAUSEL

In berücksichtigungswürdigen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

11. RÜCKERSTATTUNG

Wurde der Zuschuss auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, ist dieser unverzüglich an die Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung rückzuerstatten.

12. RECHTSANSPRUCH

Auf die Gewährung des Zuschusses im Rahmen der „NÖ Urlaubsaktion für Pflegendе Angehörige“ besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

13. GELTUNG

Diese Richtlinien sind bis 28.2.2021 gültig.

HINWEIS:

Über Möglichkeiten der Pflege von Pflegebedürftigen während der Zeit des Urlaubs gibt die **Pflegehotline** des Landes NÖ unter **02742/9005-9095 Auskunft**.